

7. ERGÄNZENDER BERICHT
ÜBER DAS
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
UND DIE
EUROPÄISCHE INTEGRATION

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 85/1991

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
1. Der Abschluss des EWR-Verhandlungsprozesses und der Beginn der innerstaatlich notwendigen Verfahren	1
2. Die Lösung der bis zum Schluss offen gebliebenen EWR- Verhandlungsgegenstände am 21. Oktober 1991	5
3. Die Notwendigkeit der Meinungsbildung in Liechtenstein.....	8
4. Weiteres Vorgehen.....	11

Vaduz, den 5. November 1991

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

Die Regierung gestattet sich hiermit, dem Hohen Landtag den 7. Ergänzenden Bericht über das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Integration zu unterbreiten.

1. **DER ABSCHLUSS DES EWR-
VERHANDLUNGSPROZESSES UND DER
BEGINN DER INNERSTAATLICH
NOTWENDIGEN VERFAHREN**

Mit dem erfolgreichen Abschluss der EWR-Verhandlungen in der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober 1991 ist lediglich eine erste, wenn auch nicht geringe Etappe des Prozesses zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes, als wichtigem Teil des voranschreitenden und nicht nur für Liechtenstein historische Ausmasse annehmenden europäischen Integrationsprozesses, zurückgelegt worden. Trotz der gefundenen Lösungen für grosse, oftmals fast unüberwindbar scheinende substantielle und politische Probleme auf dieser Etappe, ist mit ihr dennoch erst ein Teil der Herausforderungen absolviert und bestanden worden, welche der europäische Integrationsprozess stellt.

In bezug auf die Chronologie des Verhandlungsverlaufes sei auf die insgesamt sieben Integrationsberichte der Regierung sowie auf diverse andere Berichterstattungen verwiesen. Die in diesen Berichten geschilderte Entwicklung der Verhandlungen und der Lösungsmodelle zeugt einerseits von viel pragmatischem Vorgehen bei der Lösung technischer Detailprobleme, von Kompromissbereitschaft und Zugeständnissen bei schwierigeren Problemen und nicht zuletzt auch von der politischen Linie, welcher die Europäische Gemeinschaft folgt: Rechte und Pflichten müssen ausgewogen sein; Nicht-Teilnahme bedeutet in ebenso grossem oder grösserem Mass Nichtteilhabe. Insbesondere spiegelt die Chronologie aber den Prozess, welchen alle Verhandlungsparteien erlebt haben.

Auf EFTA-Seite war dies die Erkenntnis, dass für Staaten, welche politisch, wirtschaftlich und rechtlich, historisch und geographisch auf ein und derselben Schnittstelle liegen, die Schaffung nur eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes, nicht aber eines grundsätzlich harmonisierten Rechtssystems kein Rezept auf die Dauer sein könne. Diese Erkenntnis hat bekanntlich verschiedene EFTA-Staaten zur festen Absicht gebracht, ihr Verhältnis mit der Europäischen Gemeinschaft in näherer oder fernerer Zukunft in ein definitives umwandeln zu wollen.

Auf EG-Seite hingegen wuchs das Verständnis, dass für Staaten, welche noch nicht oder nicht beitragsbereit oder -willig sind, ein Zusammenarbeitsmodell offeriert werden muss, welches auch längerfristig operabel ist und in der Vertragsanwendung grundsätzlich völkerrechtlichen Prinzipien und dem Grundsatz der Reziprozität

folgt. Damit konnten schliesslich im institutionellen Bereich beispielsweise die Rechte und Funktionen des EWR-Rates, des EWR-Gerichtshofes oder die Beteiligung bei der Schaffung von neuem EWR-Recht auf ein grundsätzlich tragfähiges Fundament gestellt werden.

Zeitlich parallel zu den EWR-Verhandlungen setzte ein gesamteuropäischer Veränderungsprozess ein, den niemand so vorausgeahnt haben konnte und der alle begonnenen Konzepte der westlichen Welt in neue Relationen gegen innen und gegen aussen setzte: die Umwälzungen und die einsetzende Demokratisierung in den mittel- und osteuropäischen Ländern; die deutsche Vereinigung; der Beginn einer Neustrukturierung der Sowjetunion, gekennzeichnet durch Rückfälle und neue Hoffnungen, welche die tiefgreifenden Auswirkungen und Ausmasse dieses Prozesses umso mehr erkennen und erst recht ernst nehmen Hessen; die Unabhängigkeitserklärungen und die Anerkennung von neuen bzw. früher souveränen Staaten; schliesslich die tragische Entwicklung im Vielvölkerstaat Jugoslawien, welche die europäischen Staatengemeinschaft auf die Probe und an die Grenze ihrer Vermittlungsfähigkeit stellt. Praktisch vor der europäischen Haustüre, aber in einem weltumfassenden Kontext, spielte sich der Golfkrieg ab. Als Folge dieses verheerenden Krieges ist nun erstmals eine Friedenskonferenz zwischen Israel und den arabischen Staaten zustande gekommen.

Diese Ereignisse, welche die politische Weltordnung erschütterten und veränderten, haben den politischen Willen der EWR-Verhandlungsparteien verstärkt, wenigstens innerhalb ihrer Staaten, deren Einzelinteressen trotz getrennter Wege spätestens seit der Beendigung des

Zweiten Weltkrieges den gleichen wirtschaftlichen Zielsetzungen folgten, den Beweis ihrer Dialog- und Verhandlungsfähigkeit und ihrer grundsätzlichen Einigkeit zu erbringen.

Diese Entwicklungen auf der internationalen und europäischen Ebene müssen richtig ins Bild gesetzt werden, wenn nun die zweite Etappe im EWR-Prozess beginnt, welche auf der nationalen Ebene der zukünftigen Vertragsparteien zu bewältigen ist.

Denn mit dem Abschluss der EWR-Verhandlungen und mit der liechtensteinischen Teilnahme als Verhandlungspartei verpflichtete sich Liechtenstein bisher weder politisch noch rechtlich in irgendeiner Weise. Auch die Paraphierung des Vertrags am 18. November 1991, welche durch die acht Chefunterhändler erfolgen wird, zieht noch keine Verpflichtung für die Regierung oder das Land nach sich. Mit der Unterzeichnung des Vertrags, vermutlich Ende dieses oder anfangs nächsten Jahres, bekennt sich die Regierung unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags, zum EWR-Vertragsinhalt. Nach der Unterzeichnung wird die Regierung dem Landtag erneut Bericht erstatten und Antrag stellen und nur durch die Zustimmung des Landtags kann der Vertrag ratifiziert werden und erst dann wird der Vertrag für Liechtenstein völkerrechtlich verpflichtend. Ziel ist es nach wie vor, dass alle Vertragsparteien - die sieben EFTA-Länder, die Europäische Gemeinschaft und nun auch die zwölf EG-Mitgliedstaaten - ihre innerstaatlich und intern notwendigen Verfahren bis zum 1.1.1993 abgeschlossen haben, damit der Vertrag und damit die Teilnahme am europäischen Binnenmarkt zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten kann.

2. DIE LÖSUNG DER BIS ZUM SCHLUSS OFFEN GEBLIEBENEN EWR- VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE AM 21. OKTOBER 1991

Als die schwierigsten übriggebliebenen Fragen für das Zustandekommen des EWR-Vertrages hatten sich schon seit längerem drei Verhandlungspunkte erwiesen: Alpen transit (und damit im Zusammenhang das EWR-Transportkapitel), freier Zugang zu Markt und Ressourcen für Fisch sowie Art und Höhe des Finanzmechanismus für benachteiligte EG-Regionen. Weitere für das parallele EFTA-EG-Ministertreffen vom 21. Oktober 1991 in Luxemburg wichtige Fragen betrafen die Art der EFTA-Mitwirkung in bestimmten EG-Ausschüssen, sowie Fragen betreffend Ursprungsregeln, Wettbewerb, Schiffbau, berufliche Ausbildung, verarbeitete Agrarprodukte und institutionelle Vorkehrungen .

Alle offenen Fragen konnten schliesslich akzeptablen Lösungen zugeführt werden. Nachdem die beiden Länder Schweiz und Österreich ihre bilateralen Transitverhandlungen mit der Gemeinschaft zu einem erfolgreichen Abschluss bringen konnten, stand auch dem Abschluss des Transportkapitels im EWR-Vertrag nichts mehr im Weg. Damit sind die Voraussetzungen für die Schaffung eines integrierten europäischen Transportnetzes erfüllt. Dass die Transportpolitik der EG sich in Zukunft vermehrt ökologischen Zielsetzungen verpflichten wird, wurde nicht zuletzt durch den Ausgang und die Resultate der bilateralen Verhandlungen mit der Schweiz und Österreich symbolisiert.

Bei der Frage des freien Marktzugangs für Fische und Fischprodukte, welche insbesondere für Island und Norwegen im Vordergrund stand, konnten die Verhandlungsparteien einen vollen freien Marktzugang ab dem 1.1.1993 mit Ausnahmen für bestimmte Arten erreichen und sich auf eine progressive Zollbefreiung bis zu 70 % bis zum 1.1.1997 einigen. Auch sollen die nationalen Gesetzgebungen so angeglichen werden, dass Wettbewerbsvorteile und Dumping-Geschäfte ausgeschlossen werden. Beim Zugang zu den Fischressourcen der beiden Länder, welcher jeweils bilateraler Verhandlungsgegenstand mit der Gemeinschaft war, konnte für Norwegen mit Hilfe einer von Jahr zu Jahr steigenden Quote eine Lösung gefunden werden, während Island eine fixe Menge von Rotbarsch gegen Fangrechte in grönländischen Gewässern liefert. Beiden Ländern wurde der Ausschluss von Investitionen in den Fischsektor zugestanden. Diese Lösungen werden Ende 1993 einer Prüfung zwecks weiterer Zusammenarbeit unterzogen werden.

Die Höhe der von den EFTA-Ländern zur Verfügung gestellten Summe zur Finanzierung eines Darlehensprogramms für Griechenland, Portugal, Irland und einige Regionen Spaniens beträgt 1.5 Milliarden ECU (1 ECU = SFr. 1.79) an Darlehen (für Kreditsubventionen von 3 % mit einer zweijährigen Kreditrückzahlungsfrist für die Begünstigten) und 500 Millionen ECU an Zuschüssen, welche von den EFTA-Ländern in fünf gleichen Tranchen zur Verfügung gestellt werden, wobei sich der Beitragsschlüssel für die einzelnen EFTA-Länder nach ihrem jeweiligen Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen berechnet. Die Kreditlaufzeit wird zehn Jahre betragen. Das Darlehen wird von der Europäischen Investitionsbank verwaltet werden, welche das Kapital auf dem interna-

tionalen Kapitalmarkt aufnimmt und die Anleihen vergibt. In Frage kommende Projekte für Anleihen sind Infrastrukturprojekte, Umweltschutzprojekte und Klein- und Mittelbetriebe.

In den übrigen Fragen, zum Teil verbunden mit der Forderung der EFTA-Länder, in den entsprechenden EG-Ausschüssen mitzuwirken, konnten schliesslich ebenfalls Kompromisse erreicht werden: vorgesehen ist der EFTA-Einsatz im Wettbewerbsausschuss sowie in weiteren wichtigen Ausschüssen der EG (u.a. Ausschuss für Lebensmittel, Pharmazeutik, Geldwäscherei, Veterinärwesen, Transportinfrastruktur, Bankenausschuss, Forschungsausschuss CREST usw.).

Eine auch für Liechtenstein und insbesondere seine Jugend bedeutungsvolle Kompromissformel konnte im Bereich der beruflichen Ausbildung gefunden werden: damit wird sichergestellt, dass jungen Leuten in Ausbildung in allen 19 EWR-Ländern der Zugang zu Bildungsstätten erleichtert wird.

Wenn auch für Liechtenstein in dieser letzten Verhandlungsrunde keine unverhofften Probleme mehr auftauchten, so waren die bereits ausgehandelten Lösungen doch mit der Lösung aller offenen Fragen eng verknüpft. Nach dem nun erfolgten Verhandlungsabschluss sind grundsätzlich keine neuen Fragen mehr zu erwarten, dennoch werden bis zur Unterzeichnung des Vertrags anlässlich der Vertragsstaatenkonferenz wohl noch verschiedene kleinere und grössere Details zu bereinigen sein.

In einer ersten Würdigung von EFTA-Seite bezeichnete der finnische Vorsitzende das Zustandekommen des Vertrags als grosse Errungenschaft. Das Abkommen öffne den Weg zur Schaffung des grössten integrierten Wirtschaftsraumes der Welt, mit 380 Millionen Einwohnern. Es wurde auch betont, dass das Abkommen für alle Beteiligten gegenseitig Vorteile bringe, weshalb es für alle von Interesse sei und vor allem auch die Position Europas in der Welt verstärke.

Zwanzig Jahre nach dem Abschluss der Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und der EWG soll nun ein weiterer, viel grösserer Schritt erfolgen, indem die Beziehungen weit über den Handel hinaus ausgedehnt werden, indem die vier mit "dem Binnenmarkt assoziierten Freiheiten (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) sowie zahlreiche flankierende und horizontale Politiken (u.a. Umwelt, Bildung, Forschung und Entwicklung, Sozialpolitik) miteinbezogen werden.

Die grosse politische Bedeutung des Europäischen Wirtschaftsraumes wurde als weit über den Raum der 19 Staaten hinausgehend bewertet. Er könnte ein Element der Stabilität und Berechenbarkeit in einer Zeit des Wandels werden.

3. DIE NOTWENDIGKEIT DER MEINUNGSBILDUNG IN LIECHTENSTEIN

Die Regierung begrüsst den nun erreichten Abschluss der EWR-Verhandlungen, welcher mehr als einmal gefährdet war. Der EWR-Vertrag ist nach Auffassung der Regierung sowohl bezüglich des Gesamtergebnisses wie bezüglich

der für Liechtenstein vereinbarten Übergangsfristen, Spezial- und Schutzklauseln akzeptabel. Die Regierung beabsichtigt, den Vertrag zu unterzeichnen und ihn anschliessend dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Der Gesamtbeurteilung des EWR-Vertrages und seiner Auswirkungen auf alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens, welche er zweifellos haben wird, kann und muss eine Kosten-Nutzen-Analyse zugrunde liegen, sie kann aber nicht zur einzigen Entscheidungsgrundlage werden. Tatsächlich liegen diesbezüglich genügend Expertisen vor, z.B. bezüglich des zu erwartenden Wirtschaftswachstums in der Schweiz und in Österreich, welche bei der Teilnahme am Binnenmarkt ein Ansteigen des Bruttoinlandprodukts und ein Wirtschaftswachstum voraussagen.

Vermehrter Wettbewerb und Konkurrenz werden, nicht zuletzt zum Nutzen der Konsumenten, zu Anpassungen und Liberalisierungen in einzelnen Sektoren führen, welche vielleicht nicht durchwegs auf ein positives Echo stossen. Im Gegenzug für den Abbau von diskriminierenden oder protektionistischen Vorkehrungen sichert sich Liechtenstein seinen freien, nicht-diskriminierten Marktzugang für Produkte und Dienstleistungen.

Es soll hier nicht die rege Ausland- und Exportorientiertheit des gesamten liechtensteinischen Industrie-, Finanz- und Dienstleistungssektors im einzelnen dargestellt werden, sondern es soll nur hingewiesen werden auf das heutige Verhältnis zwischen Industrie und Dienstleistungssektor (inklusive Gewerbe, Handel, Klein- und Mittelbetriebe), das etwa 53 % zu 45 % beträgt. Diese Diversität gilt es auch längerfristig zu

erhalten, weshalb die Sicherung des Marktzugangs für die Industrie und die produzierenden Betriebe anzustreben ist. Abgrenzungen oder protektionistische Massnahmen müssten früher oder später zu unerwünschten strukturellen Verschiebungen zugunsten einzelner schwacher Sektoren und zu Ungunsten der gesamten Volkswirtschaft führen.

Neben der in der Verfassung verankerten Pflicht zur Förderung der Prosperität und der staatlichen Wohlfahrt gilt es aber bei der Beurteilung der Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum noch andere Staatsziele zu bedenken: jene der Souveränität und Solidarität.

Die Teilnahme Liechtensteins als eigene Verhandlungspartei an den EWR-Verhandlungen und die nun erfolgte Vollmitgliedschaft in der EFTA haben Liechtensteins Platz in Europa weiter konsolidiert. Liechtenstein hat gezeigt, dass es auch gegenüber grösseren Partnern in der Lage ist, seine Interessen zu vertreten, gehört und berücksichtigt zu werden. Diese Erfahrung ermutigt die Regierung, den begonnenen Dialog weiterzuführen und zu verstärken, wenn notwendig ihn auch neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen. In einem Europa, das sich vielleicht in seiner ganzen Geschichte noch nie so schnell so sehr verändert hat, wie dies heute der Fall ist, gehört Präsenz, Reaktion und Beweglichkeit auf der Grundlage von festen Prinzipien zu den ersten Geboten eines Kleinstaates, der dies bleiben will. Liechtenstein muss jetzt und längerfristig seinen Platz in Europa behaupten, um in der Welt bestehen zu bleiben. Liechtenstein wird trotz Kleinheit und Abhängigkeit bestehen - wenn sein Volk das will.

Neben allen diesen Überlegungen ist schliesslich noch jene im Zusammenhang mit der Solidarität zu erwähnen. Oft wird das Wort auf den humanitären Kontext beschränkt. Doch der Gedanke der Solidarität beschränkt sich nicht nur auf den humanitären Hilfs- und Unterstützungsaspekt. Wenn die Wirtschaft und der Handel dem solidarischen Denken verpflichtet sind, und einem elementaren Prinzip folgen, dass dort, wo die Einnahmen herkommen, auch die Ausgaben erfolgen, dann werden die Verhältnisse zu Partnerschaftlichen und nicht zu einseitigen.

4. WEITERES VORGEHEN

Im Laufe des Winters wird die Regierung dem Landtag einen ausführlichen Bericht vorlegen, in welchem der EWR-Vertrag inhaltlich im Detail vorgestellt wird und die notwendigen Anpassungen der liechtensteinischen Gesetze vorgestellt werden.

Die Regierung wird ebenfalls ihre Informationstätigkeit weiterführen und verstärken: Verbände und Interessengruppen, insbesondere die Wirtschaftsverbände und die ganze Bevölkerung sollen auf zweckmässige Weise informiert werden. Die Verbände und die Sozialpartner sollen zudem bei den durch den EWR bedingten Gesetzesanpassungen über eine umfangreiche Vernehmlassung ihre Interessen einbringen können.

Nachdem der schweizerische Bundesrat nun als eigentliches Ziel der schweizerischen Integrationspolitik den EG-Beitritt anstrebt, ergibt sich für Liechtenstein eine neue Integrationskonstellation. Prinzipiell kann

aber diese Entwicklung an der Grundkonzeption der Regierung, einen Weg der Integration und Teilnahme am europäischen Binnenmarkt zu beschreiten, nichts ändern.

Die Regierung, wie voraussichtlich alle anderen EFTA-Partner, geht von einem Zustandekommen des EWR-Vertrages ab 1.1.1993 aus. Auf dieser Basis und vor diesem Hintergrund prüft sie aber auch Alternativwege, welche vor allem bei einem Beitrittsersuchen des schweizerischen Zollvertragspartners zur EG relevant werden. In Anbetracht der gewünschten Aufrechterhaltung der Verträge mit der Schweiz würde im Falle der Ablehnung eines EWR-Beitritts durch die Schweiz aus der Sicht der Regierung eine alleinige EWR-Vertragspartnerschaft zumindest ab 1.1.1993 nicht in Frage" kommen.

Die Regierung legt Wert darauf, dass bei der weiteren Diskussion zweierlei unterschieden und argumentativ getrennt wird:

1. die nun innerstaatlich in die Wege zu leitenden notwendigen Verfahren bezüglich des Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), welchen nun alle EFTA-Länder einleiten;
2. die parallel dazu verlaufende Diskussion verschiedener EFTA-Länder, zum Beispiel Österreich, Schweden, Schweiz, zum beabsichtigten EG-Beitritt.

Obwohl die Diskussion in der Substanz viele Ähnlichkeiten aufweist, ist sie der Klarheit und der verbleibenden unterschiedlichen Zielsetzung halber formal und prozedural zu trennen.

Ein Ja zum EWR-Beitritt bedeutet nicht automatisch ein Ja zum EG-Beitritt, auch dann nicht, wenn der EWR-Beitritt nun von den EG-Beitrittskandidaten als Vorstufe gesehen wird. Für die EG-Beitrittskandidaten werden auf jeden Fall neue, andere und umfassendere Beitrittsverhandlungen notwendig sein, welche frühestens 1993 beginnen sollen. Nach diesen Verhandlungen werden diese Staaten erneut vor das Parlament bzw. das Volk treten. Der EWR-Beitritt führt deshalb keineswegs nahtlos oder automatisch in den EG-Beitritt über. Das Ja zum EG-Beitritt ist wegen der politischen Finalität, die in diesem Entschluss liegt, wesentlich verschieden von jenem des EWR-Beitritts: der Beitritt zur EG ist irreversibel, während der EWR-Vertrag - abgesehen davon, dass er keine Zollunion begründet, keine gemeinsame Aussenwirtschaftspolitik gegenüber Drittländern, keine Agrarunion, keine währungspolitische Union und keine Harmonisierung im fiskalischen Bereich vorsieht - auch die Möglichkeit der Kündigung offen lässt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrte Herren Abgeordnete, die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**